

Manuskript und Korrektur

Etwas über Kampf dem Verderb beim Verleger und im Buchdruckgewerbe

Manuskript und Korrektur sind Dinge, die fast dauernd ein Zankapfel sind zwischen Verlegern und Druckern. Ärger und Verdruß, Zeit und Geld könnten in erhöhtem Maße gespart werden, wenn dem Manuskript und der Korrektur fortan mehr Beachtung geschenkt würden. Hier klafft in der gewohnten verständnisvollen Zusammenarbeit noch manche Lücke, die bei einigem guten Willen und mit wenig Mühe zum Wohle aller geschlossen werden könnte.

Das Manuskript

Bergegenwärtigen wir uns den berufsmäßigen Arbeitsgang. Der Verfasser reicht sein Manuskript dem Verleger ein. Es wird geprüft. Wird es für gut befunden, geht es an die Druckerei zur Umfang- und Unkostenberechnung. Durch Probeseite wird die technische Gestaltung festgelegt. Nach deren Genehmigung und Vereinbarung — notgedrungen kürzester Lieferfrist — geht das Manuskript an die Setzerei. Handsetzer und Maschinensetzer — je nach Zweckmäßigkeit Monotype-, Typograph- oder Linotype-setzer — geben pflichtbewußt ihr Bestes, um die Arbeit schnell und fehlerfrei herauszubringen. Doch immer und immer wieder werden sie in diesem Bestreben durch Mängel im Manuskript gehindert. Rechtsschreibliche Unstimmigkeiten, uneinheitliche Abfärbungen, verschiedenartig geschriebene Eigennamen nötigen zu Rückfragen und mindern den Wert und verringern das Zeitmaß der Arbeit. Zeitraubende Korrekturen sind die Folgen, besonders empfindlich im Maschinensatz, der auf dem Zeitenguß fußt. Doch selbst der Korrektor kann nicht alle Zweifel klären und entscheidet sich oft im guten Glauben für das Falsche. Der Verfasser beanstandet beim Verleger die Entscheidung, und die angeblichen Fehler werden der Druckerei zur Last gelegt — ob zu Recht oder Unrecht steht dabei meist nicht zur Erörterung — und führen selbstverständlich zur Verärgerung bei den Beteiligten. Es ist einer Druckerei, die Wertarbeit pflegt, an sich schon peinlich, mit den Auftraggebern dauernd in Meinungsverschiedenheiten zu geraten.

Muß das sein? Keineswegs. Es ist nur notwendig, dem Manuskript eine lückenlose und zweifelsfreie Sachanweisung beizugeben. Die bisher üblichen Angaben: Format, Einzug, Auszeichnung, Rechtschreibung usw. mögen bei regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten — z. B. bei Zeitschriften — genügen, im Werksatz sind sie unvollkommen. Dabei wird von jedem tüchtigen Setzer erwartet, daß er die rechtsschreiblichen Schwierigkeiten meistert. Er wird wohl auch selten enttäuschen. Aber darüber hinaus bleiben noch mannigfache Fragen offen, die erst im Verlaufe des Setzens auftauchen. Die oberflächliche Prüfung des Manuskripts läßt die Mängel nicht rechtzeitig zutage treten. Erst sorgfältiges Durcharbeiten, und zwar vor Weitergabe an die Setzerei, läßt die Mängel des Manuskripts im vollen Umfange erkennen und ausmerzen. Von berufener Seite sind die Vorteile der Durcharbeitung des Manuskripts nach rechtsschreiblichen und fachtechnischen, wenn notwendig auch nach sprachlichen und stilistischen Gesichtspunkten wiederholt dargelegt und bewiesen, doch leider bisher nicht in dem gewünschten Maße beachtet worden. Wo es aber geschah, wurde die scheinbare Mehrbelastung durch ganz wesentliche Verringerung der Satz- und Korrekturzeiten, durch Vermeidung jeden wirtschaftlichen Lehrlaufes reichlich wettgemacht. Ob der Verleger oder der Drucker zur Bearbeitung des Manuskripts berufen ist, ist keine Frage von entscheidender Bedeutung; wichtiger ist, daß beide Teile verständnisvoll Hand in Hand arbeiten. Doch will mir scheinen, daß das Vorhandensein eines fachtechnisch gründlich durchgebildeten Korrektors in jedem fortschrittlich und zeitgemäß arbeitenden Verlage ein Gebot der Stunde ist.

An einigen Beispielen möchte ich zeigen, worauf es bei der Bearbeitung des Manuskripts vor allem ankommt. Ein zweibändiges, äußerst mangelhaft überarbeitetes Werk wurde auf der Linotype hergestellt. Hauskorrektur und Verfasserkorrektur erforderten so viel Korrekturzeilen, daß daraus fast ein dritter Band zusammengestellt werden konnte. Gleichgültig, wer damit belastet wurde — dem berechnenden Setzer, dem Drucker und dem Verleger gingen zweifellos kostbare Zeit und damit wirtschaftliche Werte verloren, die bei vorheriger Bearbeitung des Manuskripts erhalten geblieben wären. Hunderte von Satzzeichen, unzählige sprachliche Schnitzer — Verwechslung des Geschlechts, z. B. das anstatt die Paddel, die anstatt der Otter — und stilistische Unklarheiten, weitere Hunderte von unterschiedlich geschriebenen geographischen Eigennamen und Personennamen — z. B. Frieda, Frida, Bredke, Bredtle, Bretke; New York, Neuyork; San Francisco, San Franzisko, San Franciscko, San Franzisco usw. — alle diese Fehler, Abweichungen und Unterschiedlichkeiten schon im Manuskript berichtigt und eine strengere Anweisung für Setzer und Korrektoren hätten diesen Leerlauf vermieden. Ferner: In einem geschichtlichen Werke über eine Stadt, in dem sich viele aus alten Schriften zitierte Stellen und in alter Weise geschriebene Straßen- und Gebäudenamen befanden, war die Frage nach der rechtsschreiblichen Wiedergabe offen geblieben. Ist es zu verwundern, wenn Setzer und Korrektoren das Manuskript als ein Kräutlein Rührmichnichtan betrachteten und es bei der alten Schreibweise beliehen, obwohl im übrigen Duden verbindlich war. Die Zitate wurden also wortgetreu wiedergegeben und auch die Straßen- und Gebäudenamen nach Manuskript gesetzt. Der Verfasser war jedoch weniger pietätvoll und entschied sich sowohl bei den Zitaten als auch bei den Straßen- und Gebäudenamen für die Schreibung nach Duden. Die Lehre aber daraus ist: Die gesamten Korrekturen hätten durch vorheriges Durcharbeiten des Manuskripts vermieden werden können.

Die Korrektur

Im berufsmäßigen Arbeitsgange bei der Herstellung einer Druckschrift ist die Korrektur — genauer gesagt: die Verfasserkorrektur — eine entscheidende Handlung. Doch nur selten wird hierauf der gebührende Wert gelegt. Während der eine Verfasser

Verband der Buchhändler in Polen

Zahlungen aus Polen

Während bisher bei der Bezahlung von Rechnungsbeträgen nach Deutschland die Überweisung von Sammelbeträgen an die polnische Verrechnungskasse in Warschau möglich war und die Gebühren nur einmalig ganz unabhängig von der Anzahl der Empfänger erhoben wurden, wird seit dem 1. Dezember 1936 für jede einzelne Überweisung an die Verrechnungskasse in Warschau ein Mindestbetrag von 1.— Zl. erhoben.

Bei Rechnungsbeträgen unter RM 10.— bedeutet diese Gebühr eine derartige Verteuerung, daß es sich empfiehlt, kleine Rechnungsbeträge in Zukunft durch die B A G einzuziehen oder durch Barfaktur in Leipzig zu erheben, wodurch sich die Speesen für den Buchhändler in Polen außerordentlich verringern.

Rattowitz, den 17. Dezember 1936

Dr. Friedte